

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/3175**

A07

**Ministerium der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Minister**



23.03.2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

S 1915 – 006 / 45 – V A 3

Frau van den Hurk

Telefon 0211 4972-2579

## **Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen**

### **Steuerliche und andere Maßnahmen im Zuge der Corona-Krise**

#### **Sitzung des Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen am 26.03.2020**

Aufgrund der Bitte der Fraktion der SPD vom 13.03.2020 wird zu dem Thema „Steuerliche Maßnahmen im Zuge von Corona“ wie folgt Stellung genommen:

#### **Vorbemerkung**

Die Finanzverwaltung kommt von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen auf Antrag mit zinslosen Steuerstundungen (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) und der Herabsetzung von Vorauszahlungen (Einkommen-, Körperschaft und Gewerbesteuer) entgegen und nutzt ihren Ermessensspielraum zu Gunsten der Steuerpflichtigen weitest möglich aus. Ziel ist eine schnelle und unbürokratische Liquiditätshilfe.

#### **1) Steht die Landesregierung im Austausch mit Bund und den anderen Ländern, um ein koordiniertes Vorgehen abzustimmen?**

Ja. Die oben genannten Maßnahmen erfolgten in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen und den Ländern.

#### **2) Wenn ja, welche Maßnahmen sind dort geplant?**

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- a. Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die betroffenen Unternehmen müssen nur darlegen, dass sie unmittelbar betroffen sind. Der Wert entstandener Schäden müssen sie aber nicht im Einzelnen belegen.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-1217

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee

- b. Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt.
- c. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird verzichtet, solange der Schuldner unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Alle Maßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Zur Verfahrenserleichterung stellt das Ministerium der Finanzen den Betroffenen ein vereinfachtes Formular zur Beantragung der Herabsetzung von Vorauszahlungen sowie zur Beantragung zinsloser Stundungen bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer zum Abruf auf den Internetseiten der Landesfinanzverwaltung zur Verfügung. Der Antrag kann per Post, Fax sowie elektronisch über das jeweilige Kontaktformular auf der Internetseite des Finanzamts versendet werden.

- 3) Plant die Landesregierung einen Erlass, um u.a. die Vorauszahlungen beim Finanzamt unbürokratisch anzupassen?**
- 4) Plant die Landesregierung darüber hinaus steuerliche Erleichterungen per Erlass, bspw. im Bereich Steuerstundungen?**

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet:

Die o.g. Maßnahmen werden von den nordrhein-westfälischen Finanzämtern umgesetzt. Darüber hinaus können die Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen auf Null gesetzt werden. Das Formular zur Herabsetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlung stellt die Finanzverwaltung unter ELSTER zur Verfügung.



Lutz Lienenkämper